



Beitragsordnung der Spiel- und Sportvereinigung Friedrichshain 1949 e.V. - Abteilung Tischtennis

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

(2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Die festgesetzten Beiträge werden halbjährig im Januar für das 1. Halbjahr und im Juli für das 2. Halbjahr des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch andere Termine festgelegt werden.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

(3) Bei Eintritt in den Verein erfolgt die anteilige Abbuchung für mindestens ein Halbjahr spätestens 2 Monate nach dem Eintrittsdatum inklusive Aufnahmegebühr vom angegebenen Konto.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Jährliche Beitragshöhe	Höhe der Aufnahmegebühr
Regelbeitrag		
Volljährige Mitglieder	156 Euro	15 Euro
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	132 Euro (ab 1.1.2026: 180 Euro)	15 Euro
Ermäßigter Beitrag		
Azubis, Erwerbslose, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner*innen/Pensionierte, Studierende (18 bis 27 Jahre), Kinder und Jugendliche, die zur Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe berechtigt sind	120 Euro	15 Euro
Fördermitglieder (=passiv, ohne Teilnahme am Trainings- oder Punktspielbetrieb)	12 Euro	frei
Ehrenmitglieder	frei	frei



(1) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.

(2) Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen. Der Vorstand ist zudem befugt, jährlich einen Nachweis der Ermäßigungsgrundlage unter Angabe einer Frist von 4 Wochen anzufordern. Wird dieser nicht erbracht, ist der jeweilige Regelbeitrag zu entrichten.

(3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Halbjahresbeiträge bis spätestens zum 31. Januar bzw. 31. Juli eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

(4) Der Vorstand kann bei besonderen (sozialen) Härtefällen eine abweichende Beitragsform festlegen.

§ 4 Vereinskonto

(1) Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

Bank: Deutsche Kreditbank AG
Empfänger: SSV Friedrichshain, Abt. TT
IBAN DE58120300001001187499
BIC BYLADEM1001

Inkrafttreten dieser Beitragsordnung: 01.01.2025